

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, den 25.06.2024

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Umbau zum Kreisverkehrsplatz L 253 / L 251 Asbacher Straße und Ausbau der L 251

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz beabsichtigt den Ausbau des Knotenpunktes der Landesstraßen Nr. 253 und Nr. 251 zu einem Kreisverkehrsplatz (KVP) und den Ausbau der anschließend geführten Landesstraße Nr. 251 in der Gemarkung Linz. Die Gesamtausbaulänge beträgt rd. 850 m.

Die bestehende T-Kreuzung im Bereich des Knotenpunktes L 253 / L 251 wird zu einem KVP mit einem Durchmesser von 32 m umgebaut. Zudem erhält das ehemalige KANN-Gelände über eine Gemeindestraße eine Anbindung an den KVP. Durch den Umbau soll eine Erhöhung der Verkehrssicherheit gewährleistet werden. Ebenfalls im Rahmen des Knotenpunktumbaus werden darunter befindliche Bachbauwerke abgerissen und teilweise ersetzt.

Die L 251 weist auf dem angrenzenden Streckenabschnitt starke Schäden und Rissbildungen auf. Der nicht tragfähige Untergrund wird im Rahmen des Ausbaus stabilisiert. Die Fahrbahn der L 251 wird durchgängig auf eine Breite von 6,00 m ausgebaut und die Bankette auf 1,00 m bzw. 1,50 m verbreitert. Außerdem wird eine Rechtsabbiegespur zum ehemaligen KANN-Gelände angelegt. Die künftige Linienführung der L 251 orientiert sich in Höhe und Lage am Bestand.

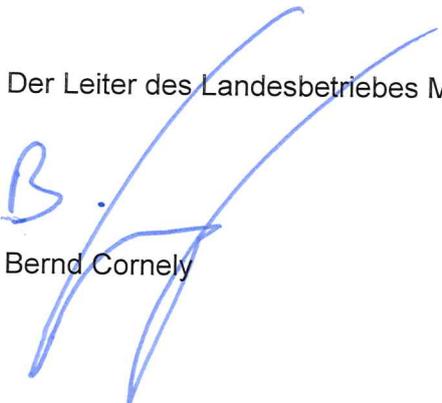
Im Rahmen des Ausbaus wird der im Ausbaubereich befindliche „Renneberger Bach“ in ein neues Rahmenbauwerk verlegt und der „Sternerbach“ in offener Bauweise in einen Graben verlegt. Die beiden Gewässer werden künftig infolge der Umgestaltung offen vereinigt.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Linz, Landkreis Neuwied.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 bis 12 UVG oder §§ 3 und 4 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Leiter des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz


Bernd Cornely